

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1K 06-2022
Urteil

Ausfertigt am 20.06.2022

In dem Verfahren des

W.,

vertreten durch die Vorstandsmitglieder, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt K.

(Einspruchsführer)

gegen

den Deutschen Handballbund e.V. mit dem Sitz in Dortmund, Strobelallee 56, 44139 Dortmund,
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

(Einspruchsgegner)

unter Beiladung

der H.,

vertreten durch die Präsidentin und den Verantwortlichen Spielbetrieb DHB, vertreten durch Herrn
Rechtsanwalt B.

(Beigeladene)

wegen Einspruchs gegen die Wertung des Spiels Nr. 2-2-4 (3. Liga – Aufstiegsfinale) zwischen der H.
und dem W.vom 28.05.2022, hat am

20.06.2022

die erste 1. Kammer des Bundessportgerichts ohne mündliche Verhandlung

in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

für Recht erkannt:

- I. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
Die Auslagen setzt die Geschäftsstelle fest.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 31.05.2022 – eingegangen beim Vorsitzenden der Spruchinstanz am selben Tag per E-Mail-Anhang – gegen die Wertung des im Rubrum näher bezeichneten Spiels vom 28.05.2022.

Ausweislich des Spielberichtes endete das Spiel 30:34 für den Einspruchsführer. Ein Einspruch wurde im Spielprotokoll angekündigt.

Bei dem streitgegenständlichen Spiel handelt es sich um das Rückspiel der Beigeladenen gegen den Einspruchsführer im Rahmen der Aufstiegsendspiele. Während das Hinspiel 27:32 für die Beigeladene endete, war der Endstand des Rückspiels 30:34 für den Einspruchsführer. Nach dem Vortrag des Einspruchsführers wäre er bei einem Endstand von 29:34 aufgestiegen.

Der Einspruchsführer stützt seinen Einspruch im Kern darauf, dass beim Spielstand von 29:34 in der Spielzeit 59:50 der Torwart der Beigeladenen einen Freiwurf ausführte, woraufhin der Angriff der Beigeladenen durch Foulspiel unterbrochen und sodann vom Torschiedsrichter auf Freiwurf erkannt und Time-Out angeordnet wurde. Nach Auffassung des Einspruchsführers war zu diesem Zeitpunkt nur noch eine Sekunde Spielzeit übrig, so dass nur ein direkter Freiwurf hätte ausgeführt werden dürfen. Nach einer Besprechung der Schiedsrichter mit dem (technischen) Delegierten und dem Zeitnehmer/Sekretär zeigte der Torschiedsrichter indes an, dass die Restspielzeit noch drei Sekunden betrage. Hieraufhin wurde das Spiel mit drei Sekunden Restspielzeit fortgesetzt. Es kam sodann zu einem Foul durch einen Spieler des Einspruchsführers, der nach einer Disqualifikation gem. Regel 8:10 mit einem Siebenmeter-Strafwurf zur Spielzeit 59:59 geahndet wurde. Der den 7m-Strafwurf ausführende Spieler täuschte einmal an und verwandelte den Strafwurf – nach Auffassung des Einspruchsführers nach mehr als einer Sekunde – zum 30:34. Das Tor wurde gegeben.

Der Einspruchsführer sieht in der „Verlängerung“ des Spiels um drei Sekunden einen Verstoß gegen die Regel 2:1 (Spielzeit 2x30 Min) der Schiedsrichter. Ein weiterer Regelverstoß sei darin begründet, dass sie das Siebenmetertor gegeben hätten, obwohl die Spielzeit bereits abgelaufen war als der Ball die Torlinie passierte. Beide Regelverstöße seien auch spielentscheidend, obwohl das Spiel mit mehr als einem Tor Unterschied ausgegangen ist. Insoweit komme es nämlich auf eine Gesamtbetrachtung von Hin- und Rückspiel an.

Der Einspruchsführer **beantragt**,
daher die Wertung des im Rubrum genannten Spiels aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen.

Der Einspruchsführer hat als Beweismittel vor allem eine Videosequenz der fraglichen Geschehnisse angeboten. Aus dieser ergebe sich der tatsächliche zeitliche Ablauf der Schlussphase des Spiels.

Der Einspruchsgegner, dem Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, **beantragt**, den Einspruch zurückzuweisen.

Er verweist vor allem auf die Stellungnahmen von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär sowie des technischen Delegierten, die übereinstimmend sowohl die drei Sekunden Restspielzeit als auch die Wertung des letzten Tors zum 30:34 tragen.

Die Beigeladene, der gleichermaßen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, **beantragt**, den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie trägt im Kern vor, dass tatsächlich noch eine Restspielzeit von drei Sekunden zum fraglichen Zeitpunkt bestanden habe und das letzte Siebenmetertor regelkonform ausgeführt und gewertet worden sei. Zudem widersetzt sich die Beigeladene der (Ver-)wertung der Videosequenz als nicht zulässiges Beweismittel.

Die Stellungnahmen von Zeitnehmer/Sekretär, der Schiedsrichter sowie des technischen Delegierten ergeben übereinstimmend im Kern, dass der Torschiedsrichter den besten Blick auf die Hallenuhr gehabt hat. Maßgeblich durch ihn sei die Entscheidung beeinflusst worden, dass noch 3 Sekunden Restspielzeit bestanden hätten. Hierauf habe dieser nach Abstimmung mit den vorgenannten übrigen Beteiligten sodann erkannt. Die verbleibenden drei Sekunden habe man sodann auch mittels der Handstoppuhr des Zeitnehmers genommen. Zudem habe man abgesprochen, dass dieser das Spielende auch durch Pfiff anzeige. Das Siebenmetertor sei sodann regelkonform verwandelt worden.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch hat in der Sache keinen Erfolg. Nach § 55 Abs. 2 RO können Regelverstöße von Zeitnehmer/Sekretär und Schiedsrichtern zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Regelverstoß zur Überzeugung der Spruchinstanz feststeht und sie die Folgen für spielentscheidend hält. Vorliegend fehlt es bereits an festzustellenden Regelverstößen, so dass es auf das Merkmal „spielentscheidend“ nicht (mehr) ankommt.

1.

Der Einspruchsführer hat zu Recht form- und fristgerecht, auch unter gleichzeitiger Zahlung des Kostenvorschusses, die 1. Kammer des Bundessportgerichts angerufen, vgl. § 30 Abs. 1 a) der Rechtsordnung des DHB (RO). Ein Einspruch wurde auch im Spielprotokoll vermerkt und angekündigt. § 34 Abs. 4 b) RO. Soweit die Beigelade vorträgt, dass das Vorbringen des Einspruchsführers im Zusammenhang mit dem Siebenmetertor und der vermeintlich fehlenden Spielzeitunterbrechung für dieses Verfahren nicht (hinreichend) im Spielbericht angegeben wurde, führt dies nach Auffassung der Kammer nicht zur Unzulässigkeit des Einspruchs. Es führt auch nicht dazu, dass der Einspruch nur auf einen Teil des Vorbringens – beschränkt auf die Frage, ob ein Regelverstoß vorliegt, indem die Schiedsrichter auf drei Sekunden Restspielzeit erkannt haben – gestützt werden kann. An das Vorbringen im Spielbericht sind keine

allzu strengen Anforderungen zu stellen. Entscheidend und vorliegend auch erfolgt ist, dass überhaupt ein Einspruch angekündigt wurde und dass der Lebenssachverhalt, weswegen ein Einspruch vorbehalten ist, hinreichend klar umrissen und damit dem tatsächlichen Spielgeschehen zuordenbar ist. Dies ist jedenfalls für die Restspielzeit und die in Frage stehenden drei Sekunden der Fall. Erwähnung im Spielbericht findet auch der „Siebenmeter“, wenn gleich auch nicht mit dem konkreten Vorbringen, dass das Tor erst nach Ende der Spielzeit erzielt worden sei. Diese Frage steht jedoch einerseits mittelbar im Zusammenhang mit der Restspielzeit an sich und andererseits ist durch die Erwähnung des Siebenmeters, das hierdurch erzielte Tor auch Gegenstand des Vorbringens und somit des Verfahrens.

Bedenken gegen die Zulässigkeit im Übrigen wurden von Verfahrensbeteiligten nicht geäußert und sind auch nicht ersichtlich.

2.

Der Einspruch ist jedoch nicht begründet, weil nach Auffassung des Gerichts keinerlei Regelverstoß vorliegt, vgl. § 34 Abs. 2 lit. b) RO.

Gemäß § 34 Abs. 2 lit. b) RO kann gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels Einspruch eingelegt werden wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs.

Zur Abgrenzung von (gerichtlich überprüfbarer) Regelverstoß und (unanfechtbarer) Tatsachenentscheidung hat die Kammer bereits in der Entscheidung 1 BSpG 08/2008 ausgeführt:

„Mag auch die Abgrenzung zwischen Tatsachenfeststellung und Regelverstoß mitunter schwierig zu treffen sein und demgemäß von der Gerichtsbarkeit einiger Verbände, wie etwa der FIFA überhaupt nicht (mehr) getroffen werden (vgl. Ludwig, causa sport 2010, 212, 213), liegt richtigerweise jedenfalls ein (gerichtlich überprüfbarer) Regelverstoß dann vor, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld tatbestandlich richtig erfasst haben, dann aber unter Verkennung der Handball-Regeln eine regeltechnisch unzutreffende Entscheidung fällen. Umgekehrt ist eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung anzunehmen, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld schon nicht richtig erfassen, also jedenfalls subjektiv falsch wahrnehmen, dann aber auf dieser unzutreffenden Grundlage die nach Maßgabe der IHF-Regeln folgerichtige Entscheidung treffen (vgl. zum Ganzen auch BSpG 2 K 01/2015).“

Diese Aussagen haben weiterhin Gültigkeit und stehen im Einklang mit der sportgerichtlichen Rechtsprechung im Bereich des DHB.

Die Frage, ob noch drei Sekunden Restspielzeit oder ggf. weniger vorhanden sind, ist eine Tatsachenentscheidung – im konkreten Fall des Torschiedsrichters, die gerichtlich nicht überprüfbar ist. Wäre die Spielzeit nämlich tatsächlich kürzer, stellt das Erkennen auf drei Sekunden Restspielzeit keinen Verstoß gegen die Regel 2:1 (Spielzeit 2x 30 min) dar. Die Beurteilung des Umfangs der Restspielzeit erfolgt mittels Tatsachenfeststellung und -entscheidung. Ein Regelverstoß läge etwa (nur) dann vor, wenn die Schiedsrichter eine andere Zeitspanne als 2x 30 min. Spielzeit für regelkonform gehalten hätten. Vorliegend sind sie jedoch zutreffend davon ausgegangen, dass die Spielzeit 2x 30 min. beträgt. Wie viel Restspielzeit noch verbleibt und ob dies drei Sekunden oder weniger sind, ist somit keine regeltechnische Frage, sondern eine Tatsachenfeststellung. Selbst wenn die Spielzeit geringer gewesen wäre, ist diese Einschätzung nicht

sportgerichtlich überprüfbar. Der Torschiedsrichter hat die Restspielzeit nach der Überzeugung der Kammer anhand der Anzeige auf der Hallenuhr ermittelt, und damit an Hand eigener Wahrnehmungen.

Auch bei dem weiteren vorgetragenen Einspruchsgrund – Erzielen des Siebenmeter Tores außerhalb der regulären Spielzeit – liegt kein Regelverstoß vor.

Nach der unanfechtbaren Tatsachenfeststellung der beide Schiedsrichter kam es in den letzten drei Spielsekunden innerhalb der regulären Spielzeit zu einem nach Regel 8:10 d), aa) zu ahndenden Regelverstoß eines Spielers des Einspruchsführers, woraufhin die Schiedsrichter auf Disqualifikation ohne Bericht und 7m Strafwurf entschieden haben. Nach der Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter war die reguläre Spielzeit bis zur Unterbrechung und Ahnung des Foulspiels abgelaufen, so dass der Strafwurf nach Regel 2:3 direkt auszuführen war.

Auf die Frage der Zulässigkeit des Videobeweises kommt es aus den genannten Gründen vorliegend ebenfalls nicht an, da der Strafwurf direkt auszuführen war und nach unanfechtbarer Tatsachenfeststellung die Regelspielzeit vor Ausführung des 7m abgelaufen war.

Die Auffassung des Einspruchsführers, bei Ausführung des Strafwurfs sei ausweislich des Spielberichts noch eine Sekunde zu spielen gewesen, führt ebenfalls nicht zu einem anderen Ergebnis. Der Einspruchsführer trägt zum einen nicht vor, dass die Spielzeit noch nicht abgelaufen war, sondern beruft sich nur darauf, dass der Strafwurf im Spielbericht bei einer Spielzeit von 59:59 eingetragen wurde. Nach der unanfechtbaren Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter war die reguläre Spielzeit, die vom Zeitnehmer zu überwachen ist, bereits abgelaufen. Diese Wahrnehmung deckt sich auch mit der Aussage des Zeitnehmers und der Sekretärin, welche angaben, dass die Spielzeit von 60:00 auf 59:59 zurückgestellt wurde, da die rote Karte und der Strafwurf im EMR (Spielbericht) ansonsten aus technischen Gründen nicht hätten eingetragen werden können. Dieses technische Hindernis wurde auch vom Einspruchsgegner in der Stellungnahme vom 10.06.2022 bestätigt.

Auch bei der Feststellung, dass der Strafwurf nach Ablauf der regulären Spielzeit direkt auszuführen war und daher auf ein Tor durch Siebenmeter entschieden wurde, handelt es sich nach der Auffassung der Kammer um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter, die gerichtlich nicht überprüfbar ist.

Schließlich kann daher die Frage offen bleiben, ob ein Regelverstoß auch dann das Merkmal „spielentscheidend“ erfüllt, wenn er es zwar für das konkrete Spiel nicht ist, wohl aber in der Zusammenschau von Hin – und Rückspiel.

Die Anhörung von Zeugen im Wege einer Videoverhandlung kann nach Auffassung der Kammer nicht zu einem anderen Ergebnis führen, da es sich vorliegend nicht um einen spielentscheidenden Regelverstoß, sondern jeweils um eine unanfechtbare Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter handelt., weshalb dem Antrag des Einspruchsführers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht nachzukommen war.

3.

Nach alledem war der Einspruch zurückzuweisen.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO.

gez. Vorsitzender

gez. Beisitzerin

gez. Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.